

## **Stellungnahme** des Bundesrates

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

Der Bundesrat hat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

1. Der Bundesrat begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf. Er setzt im Wesentlichen das vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder am 26. Juni 2003 vereinbarte Gemeinsame Konzept zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung um. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass damit die Grundlagen für die weitere Erhöhung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Bürgernähe der Rentenversicherung gelegt werden.
2. Dennoch sieht der Bundesrat insbesondere in folgenden Bereichen Nachbesserungs- bzw. Prüfungsbedarf durch die Bundesregierung:
  - a) Mit dem Gemeinsamen Konzept haben sich Bund und Länder in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern darauf verständigt, dem Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung den Vorzug zu geben gegenüber dirigistischen und bürokratischen Vorgaben. Insoweit betrachtet der Bundesrat den nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Haushaltspläne aller Rentenversicherungsträger als einen Fremdkörper. Für eine solche Regelung gibt es weder eine Veranlassung, noch ist erkenn-

bar, welche positiven Effekte dies bringen soll. Im Gegenteil: Die Selbstverwaltung würde noch stärker als bislang schon eingeschränkt werden, häufig wären zusätzliche Verfahrensschritte zur Feststellung des Haushalts erforderlich. Hinzu kommen die mit einer Genehmigung verbundenen personellen Aufwendungen für die Länder, für die eine Erstattung nicht vorgesehen ist. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung nachdrücklich auf, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie die ursprünglich vorgesehene Umsatzsteuer-Befreiung von Gesellschaften und Vereinen, die von den Trägern der Rentenversicherung gegründet werden, in Übereinstimmung mit dem EU-Recht geregelt werden kann. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Gesellschaften und Vereine eng mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen erbringen, die einem Wettbewerb nicht zugänglich sind.
- c) Die Steuerbefreiung würde die Rentenversicherungsträger in ihren Bestrebungen unterstützen, durch eine verstärkte Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen und die Bündelung von Aufgaben (z.B. im DV-Bereich) ihre Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern und moderne Verwaltungsstrukturen zu schaffen. Die daraus resultierenden erheblichen Einsparungen kämen den Versicherten im Umlageverfahren direkt zu Gute.
- d) Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Regelung zur Verteilung der Beitragseinnahmen zwischen Bundesträgern und Regionalträgern so zu fassen, dass sie ihr beabsichtigtes Ziel tatsächlich erreicht.

Die Verteilung soll künftig der Versicherungszuständigkeit nach dem Schlüssel 45 zu 55 entsprechen. Dies kommt im Gesetzestext mit der bloßen Fortschreibung der heutigen Einnahmenanteile nach der künftigen Veränderung des Anteils der bei den Regionalträgern Pflichtversicherten nicht zum Ausdruck. Denn die heutigen Einnahmenanteile entsprechen infolge unterschiedlicher Einkommensstrukturen bei Arbeitern und Angestellten nicht dem Anteil der Pflichtversicherten. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Regelung in der Weise zu präzisieren, dass die Einnahmenanteile der Regionalträger und Bundesträger nach Umsetzung der neuen Versicherungszuständigkeit 55 % bzw. 45 % betragen.

- e) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Fachkompetenz sowohl der einzelnen Träger als auch der Rentenversicherung insgesamt in keiner Weise gefährdet werden darf. Die Sicherung der Kompetenz vor Ort und der Qualität der Beschlüsse auf Bundesebene ist ein Erfordernis der Bürgernähe und ist für einen Wettbewerb selbständiger Träger um eine effiziente Aufgabenerledigung unerlässlich. Der Bundesrat hält es vor diesem Hintergrund für geboten, dass jeder Träger in den Fachausschüssen der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten ist und sich in den Fachfragen einbringen kann. Es ist deshalb eine Regelung aufzunehmen, dass in den Fachausschüssen die Träger der Rentenversicherung durch den Geschäftsführer oder ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten sind.

II. Zu einzelnen Vorschriften:

3. Zu Artikel 1 Nr. 17, Artikel 83 (§ 140 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, § 4 Abs. 8 Gesetz zu Übergangsregelungen zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung)

- a) In Artikel 1 § 140 Abs. 2 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:
- '2. je ein Mitglied, das vom Gesamtpersonalrat eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung aus seiner Mitte zu bestellen ist, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Regelungen zur Auswahl und zum Verfahren der Entsendung getroffen werden; ist kein Gesamtpersonalrat gebildet, so tritt an seine Stelle der Personalrat.'
- b) In Artikel 83 § 4 ist Absatz 8 zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Aus Gründen der Normensparsamkeit sollte auf die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebenen aufwendigen besonderen landesrechtlichen Regelungen zur Auswahl und Entsendung des jeweiligen Mitglieds aus der Personalvertretung eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung verzichtet werden. Anstelle der Ermächtigung für eine landesrechtliche Vorschrift sollte eine unmittelbare Regelung erfolgen.

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet dem jeweiligen Personalrat die Möglichkeit, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zu bestellen. Alternativ

wäre auch die Bestimmung der jeweiligen Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte oder Personalräte eines jeden landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung denkbar.

Für den Fall, dass die vorgeschlagene Regelung nicht allen Länderinteressen gerecht wird, sollen abweichende landesrechtliche Regelungen zugelassen werden. Damit wird die Notwendigkeit zusätzlicher Landesgesetze zumindest auf ein Mindestmaß reduziert.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung

4. Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. b (Anlage 1 BBesG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sowohl in den zu ersetzenden als auch in den neu auszubringenden Amtsbezeichnungen jeweils der Begriff "Besoldungsstufe" durch den Begriff "Besoldungsgruppe" zu ersetzen ist.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz werden die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen in Bundesbesoldungsordnungen (oder in Landesbesoldungsordnungen) geregelt. Die Verwendung des Wortes "Besoldungsstufe" erscheint im Hinblick darauf gesetzesuntypisch und ist zudem vor dem Hintergrund des ebenfalls im Bundesbesoldungsgesetz – in Bezug auf die Bemessung des Grundgehaltes – definierten Begriffs "Stufe" sachlich nicht zutreffend.

5. Zu Artikel 14 Nr. 6, 7 und 8 (Anlage I BBesG)

In Artikel 14 sind Nummern 6 bis 8 wie folgt zu fassen:

- '6. In der Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" und der Zusatz "- als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung" durch die Amtsbezeichnung "Direktor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund" und den Zusatz "- als Mitglied des Direktoriums -" ersetzt.
7. In der Besoldungsgruppe B 8 werden die Amtsbezeichnung "Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" und der Zusatz "- als Ge-

schäftsführer oder Vorsitzender der Geschäftsführung -" gestrichen.

8. In der Besoldungsgruppe B 9 wird nach der Amtsbezeichnung "Ministerialdirektor" und dem Zusatz "- bei einer obersten Bundesbehörde als Leiter einer Abteilung –" die Amtsbezeichnung "Präsident der Deutschen Rentenversicherung Bund" eingefügt.'

Begründung:

Artikel 14 Nr. 6 bis 8 des Gesetzentwurfs sehen die Hebung des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten der zu gründenden Bundesanstalt um zwei Besoldungsgruppen von B 8 nach B 10 und die Hebung der Stellvertretung um eine Besoldungsgruppe von B 7 nach B 8 vor.

Diese Regelung entspricht nicht den Grundsätzen des § 18 BBesG. Danach sind Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen. Es sind keine sachlichen Gründe für eine um ein bzw. zwei Besoldungsgruppen höhere Einstufung dieser Ämter ersichtlich.

Nach dem bisherigen Besoldungs- und Bewertungsgefüge sind die höchsten Leitungsämter für Präsidenten von Verwaltungsbehörden der Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet, wobei diese Höchsteinstufungen den Leitern der obersten Sicherheitsbehörden (Präsidentinnen und Präsidenten des Bundeskriminalamtes, des Bundesnachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes sowie des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung) vorbehalten sind, deren Verantwortungsstellung und Handlungskompetenz sich wesentlich von der anderer Verwaltungsbehörden unterscheiden. Aus diesem Grunde sind die Leiter anderer großer und bedeutender Behörden wie dem Bundeskartellamt, dem Statistischen Bundesamt, dem Bundesverwaltungsamt oder dem Deutschen Patent- und Markenamt in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft.

Einzig das Amt des Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist in Besoldungsgruppe B 10 eingestuft, allerdings ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weitestgehend selbständig, finanziert sich selbst, erhält keine Mittel aus öffentlichen Haushalten und ist insoweit nicht vergleichbar.

Allein die Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des zu verwaltenden Haushaltsvolumen können bei weitgehend gleich bleibenden Aufgaben eine um zwei Besoldungsgruppen höhere Eingruppierung nicht rechtfertigen. Mit einer Einstufung nach Besoldungsgruppe B 9 würde die zukünftige Präsidentin oder der zukünftige Präsident mit den Leitern der Sicherheitsbehörden gleichgestellt, eine darüber hinausgehende Einstufung wäre nicht sachgerecht. Wegen des besoldungsrechtlich geforderten Abstandsgebotes sollten die Direktorinnen und Direktoren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund als Mitglieder des Direktoriums in Besoldungsgruppe B 7 verbleiben.